

— 1 —

28.10.85

EG - In

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 84/631/EWG über die Überwachung und Kontrolle
der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher
Abfälle in der Gemeinschaft

KOM(85) 511 endg.; Ratsdok. 9565/85

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 24. Oktober 1985 - 14 - 680 70 - E - Um 80/85 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Oktober 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen. Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

Der Rat der Umweltminister hat am 6. Dezember 1984 eine Richtlinie über die Überwachung und Kontrolle - in der Gemeinschaft - der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle angenommen (1).

Der Titel weist daraufhin, daß das Hauptziel der Richtlinie in der Gewährleistung der Überwachung und der Kontrolle dieser Abfälle innerhalb der Gemeinschaft liegt.

Die Kommission sah sich vor allem veranlaßt, diese Richtlinie vorzuschlagen, da die grenzüberschreitenden Verbringungen gefährlicher Abfälle - und somit auch die sich daraus ergebenden Gefahren für die Umwelt und das öffentliche Gesundheitswesen - regelmäßig zunehmen. Außerdem stellten die unterschiedlichen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften jegliche Kontinuität der Kontrolle in Frage, wenn die Abfälle von einem Mitgliedstaat in einen anderen verbracht wurden.

Es erschien notwendig, daß für eine optimale Kontrolle und Überwachung die gefährlichen Abfälle von ihrem Ausgangsort bis zu dem Ort ihrer Beseitigung verfolgt werden müssen. Dazu wird vom Besitzer der Abfälle unabhängig von seinem Tätigkeitssitz gefordert, seine Absicht, die Abfälle zu verbringen, der zuständigen Behörde des Bestimmungslandes zu notifizieren. Dies kann ein Mitgliedstaat oder ein Drittland sein. Die tatsächliche Verbringung kann erst erfolgen, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat oder der letzte Mitgliedstaat, über den die Abfälle endgültig aus der Gemeinschaft befördert werden, den Eingang der Notifikation bestätigt hat.

Jeder betroffene Mitgliedstaat kann gegen die Verbringung Einwände erheben und Bedingungen festlegen, die der Besitzer erfüllen muß. Diese Maßnahmen stellen eine Kontrollgarantie für den Umweltschutz innerhalb der Gemeinschaft dar.

Natürlich ist dieses Problem nicht spezifisch für die Europäische Gemeinschaft, vielmehr geht es weit über deren Grenzen hinaus. Zahlreiche internationale Instanzen beschäftigen sich mit dieser Frage.

Im Rahmen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen hat eine Gruppe von Sachverständigen für die Verwaltung gefährlicher Abfälle die besonderen Probleme geprüft, die die Verbringung gefährlicher Abfälle aus Industriestaaten in Staaten der Dritten Welt aufwerfen kann.

Diese Gruppe ist unter anderem zu den nachstehenden Schlußfolgerungen gekommen :

- Die meisten Entwicklungsländer verfügen über keine angemessenen Einrichtungen für die Beseitigung der gefährlichen Abfälle;
- die Verwaltungsverfahren für die Notifizierung sind mangels einer adäquaten Verwaltungsstruktur nicht anwendbar;
- es besteht die Gefahr, daß kurzfristige Erwägungen ein Entwicklungsland veranlassen, die gefährlichen Abfälle einzuführen, ohne über die technischen Mittel für ihre Beseitigung zu verfügen.

Aus diesen Gründen war die Arbeitsgruppe unter anderem der Ansicht, daß die Ausfuhr gefährlicher Abfälle lediglich erfolgen darf, wenn das Einfuhrland über die erforderlichen Anlagen für die Behandlung dieser Abfälle verfügt.

Auf der OECD-Konferenz über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der grenzüberschreitenden Bewegungen gefährlicher Abfälle, die am 27. und 28. März 1985 in Basel stattgefunden hat, wurde ferner empfohlen, daß die Mitgliedstaaten der OECD :

- a) auf grenzüberschreitende Bewegungen gefährlicher Abfälle, die Nichtmitgliedstaaten betreffen, nicht weniger strenge Kontrollmaßnahmen anwenden als die, die sie auf Bewegungen anwenden, die lediglich Mitgliedstaaten betreffen (Grundsätze der Nichtdiskriminierung)

und

b) Verbringungen gefährlicher Abfälle in Nichtmitgliedstaaten nur dann ^B
gestatten, wenn :

- die entsprechenden Behörden des Einfuhrlandes und jedes Transitlandes, das nicht Mitglied ist, ihre Zustimmung dafür erteilen (Grundsatz der Zustimmung),
- und die gefährlichen Abfällen in dem Einfuhrstaat angemessenen Beseitigungsanlagen zugeleitet werden (Grundsatz der Kontrolle der Anlagen für die Beseitigung).

Im Anschluß an diese internationalen Massnahmen hat die Kommission die Möglichkeiten geprüft, sie in der Europäischen Gemeinschaft anzuwenden.

Die geeignetste Lösung schien ihr die obengenannte Richtlinie 84/631/EWG zu sein, an der einige Anpassungen vorzunehmen sind, d.h.:

- der Einfuhrstaat - und gegebenenfalls die Transitstaaten - müssen sich mit der Einfuhr der gefährlichen Abfälle einverstanden erklären;
- der Einfuhrstaat muß die Kapazität und die Kompetenz für eine korrekte Beseitigung dieser Abfälle besitzen.

Diese Änderungen entsprechen auch dem bereits 1977 im Aktionsprogramm für den Umweltschutz der Europäischen Gemeinschaften (2) verabschiedeten Grundsatz, in dem ausgeführt ist, "daß eine globale Umweltpolitik nur auf der Grundlage neuer, wirksamerer Formen internationaler Zusammenarbeit möglich ist, die sowohl weltweiten ökologischen Zusammenhängen wie auch der Interdependenz der Weltwirtschaft Rechnung tragen".

Das Europäische Parlament hat in seinem Bericht vom 9. April 1984 (3) das Problem der Ausfuhr gefährlicher Abfälle in Drittstaaten und insbesondere in Länder der Dritten Welt ausdrücklich erwähnt.

Zusammenfassend ist die Kommission der Ansicht, daß die Richtlinie 84/631/EWG mit den vorgeschlagenen Änderungen den geeignetsten Rahmen bietet, um den Bedenken betreffend die Ausfuhr gefährlicher Abfälle in Drittstaaten Rechnung zu tragen.

(1) ABL. Nr. L326 vom 13.12.84, p. 31

(2) ABL. Nr. C139 vom 13.06.77, p. 45

(3) PE 163-DEP

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE
84/631/EWG ÜBER DIE ÜBERWACHUNG UND KONTROLLE - IN
DER GEMEINSCHAFT - DER GRENZÜBERSCHREITENDEN VERBRINGUNG GEFÄHRLICHER
ABFÄLLE

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft für den Umweltschutz, das am 22. November 1973¹ vom Rat angenommen wurde und zu dessen Fort- und Umsetzung die Entschlüsse vom 17. Mai 1977² und vom 7. Februar 1983³ verabschiedet wurden, sieht eine gemeinschaftliche Maßnahme zur Überwachung der Beseitigung gefährlicher Abfälle vor.

Die Mitgliedstaaten sind aufgrund der Richtlinie 78/319/EWG des Rates vom 20. März 1978 über giftige und gefährliche Abfälle⁴ verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit giftige und gefährliche Abfälle beseitigt werden, ohne die menschliche Gesundheit zu gefährden oder die Umwelt zu schädigen.

¹ ABL. Nr. C 112 vom 20.12.1973, S. 3

² ABL. Nr. C 139 vom 13.06.1977, S. 3

³ ABL. Nr. C 46 vom 17.02.1983, S. 1

⁴ ABL. Nr. L 84 vom 31.3.1978, S. 43

Zu diesem Zweck organisiert die Richtlinie 84/631/EWG des Rates (5) die Überwachung und Kontrolle - in der Gemeinschaft - der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle.

Beim Schutz der Umwelt vor Gefahren, die von den genannten Abfällen herrühren, müssen die Gefahren der Verschmutzung berücksichtigt werden, die außerhalb der Gemeinschaft auftreten können.

Die OECD-Konferenz über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet grenzüberschreitender Verbringungen gefährlicher Abfälle, die am 27. und 28. März 1985 in Basel stattgefunden hat, sieht in ihrer Empfehlung vor, daß die Mitgliedstaaten der OECD auf die grenzüberschreitenden Bewegungen gefährlicher Abfälle, die Nicht-Mitgliedstaaten betreffen, nicht weniger strikte Kontrollmaßnahmen anwenden werden als die, die sie auf Bewegungen anwenden, die nur Mitgliedstaaten betreffen, und daß sie nicht zulassen werden, daß gefährliche Abfälle in Nicht-Mitgliedstaaten verbracht werden, wenn die entsprechenden Behörden des Einfuhrstaates und gegebenenfalls der Transitdrittländer dieser Verbringung nicht zustimmen und die gefährlichen Abfälle nicht angemessenen Beseitigungsanlagen in dem Einfuhrland zugeleitet werden.

Um diesen Anforderungen zu genügen, müssen die Bestimmungen der Richtlinie 84/631/EWG ergänzt werden;

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN

Artikel 1

Artikel 4 der Richtlinie 84/631/EWG wird wie folgt geändert :

1. Der Eingangssatz von Absatz 2 erhält folgende Fassung :

⁵ ABl. Nr. L 326 vom 13.12.1984, S. 31

"2. Die Empfangsbestätigung oder ein nach Absatz 3 und 7 erhobener Einwand ist dem Besitzer der Abfälle spätestens einen Monat nach Eingang der Notifizierung zu übermitteln."

2. In Artikel 4 wird der nachstehende Absatz 7 hinzugefügt :

"7. Der Absatz 2 Buchstabe b genannte Mitgliedstaat muß gegen die Verbringung Einspruch erheben, wenn der Besitzer der Abfälle den von dem Bestimmungsdrittland beglaubigten Nachweis, daß dieses seine Zustimmung erteilt hat, nicht erbringen kann, und wenn kein Transitdrittland Einwände erhoben hat. Ferner muß der betroffene Mitgliedstaat Einwände gegen die Verbringung geltend machen, wenn der Besitzer nicht den Nachweis erbringen kann, daß der Empfänger dieser Abfälle über die Kapazitäten und die Kompetenz verfügt, um sie gemäß den Anforderungen zu beseitigen, die mindestens den Anforderungen entsprechen müssen, die die Richtlinie 78/319/EWG vorschreibt.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Juni 1986 nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates